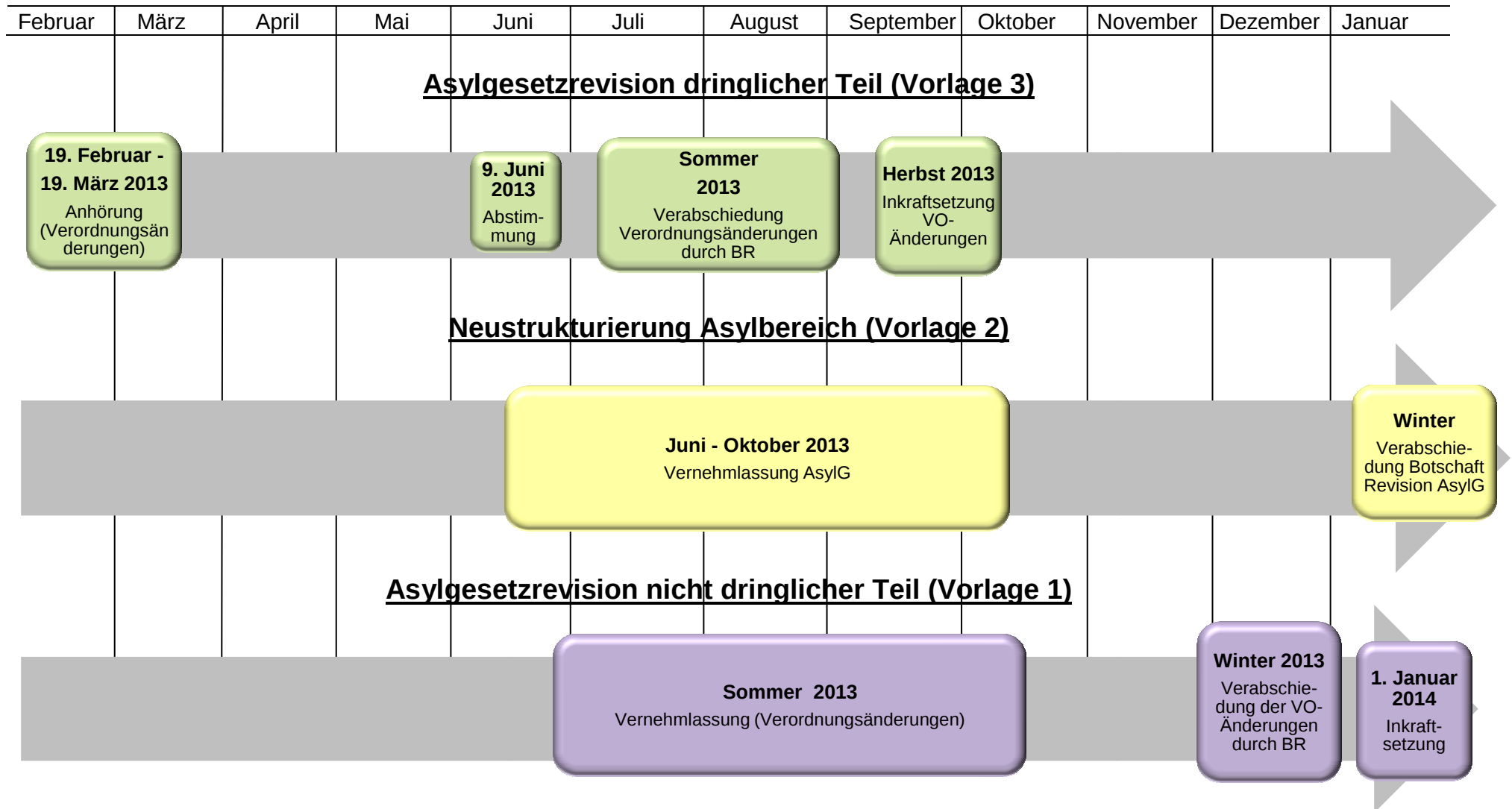




Zeitliche Abläufe Vorlage 1, 2, 3





Asylgesetzrevision: Die Vorlagen im Überblick

Gegenstand der Abstimmung vom 9. Juni 2013

Asylgesetzrevision: dringlicher Teil (Vorlage 3)

Seit 29.9.2012 in Kraft

Relevante Bestimmungen für Beschleunigung:

- Bewilligungslose Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden
- Zentren für renitente Asylsuchende
- Finanzierung von Beschäftigungsprogrammen für Personen in Bundeszentren
- Sicherheitspauschale für Standortkantone von Bundeszentren
- Möglichkeit von Testphasen für neue Asylverfahren

Weitere Bestimmungen:

- Aufhebung der Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einzureichen
- Keine Anerkennung als Flüchtling nur wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion (Vorbehalt Flüchtlingskonvention)

Asylgesetzrevision: nicht dringlicher Teil (Vorlage 1)

Vom Parlament am 14.12.2012 beschlossen
(Referendumsfrist bis 7.4.2013)

Relevante Bestimmungen für Beschleunigung:

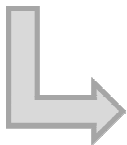
- Punktuelle Verbesserungen beim Rechtsschutz
- Einführung einer Vorbereitungsphase
- Ganz oder teilweise Haftplatzfinanzierung durch den Bund
- Ersatz gewisser Nichteintretensentscheide durch rasche materielle Verfahren
- Für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgebliche gesundheitlichen Beeinträchtigungen müssen unmittelbar nach Gesuchseinreichung bekannt gegeben werden

Neustrukturierung Asylbereich (Vorlage 2)

Zurzeit in Ausarbeitung. Basiert auf dem Beschleunigungsbericht EJPD und dem entsprechenden Beschluss des Parlaments vom 14.12.2012. Eckwerte wurden an der Asylkonferenz vom 21.1.2013 angenommen.

- Schaffung von Zentren des Bundes: 5'000 Betten in 5-7 Regionen nach dem Prinzip „wichtigste Akteure am gleichen Ort“
- Beschleunigtes Verfahren (mind. 60% der Fälle inklusive Dublin-Verfahren, in Bundeszentren erledigt ohne Zuweisung an Kantone, max. 100-140 Kalendertage), erweitertes Verfahren (max. 12 Monate; Aufenthalt in Kanton)
- Umfassende Rückkehrberatung ab Beginn des Verfahrens
- Unentgeltlicher, professioneller Rechtsschutz im beschleunigten Verfahren (inklusive Dublin-Verfahren) sowie im erweiterten Verfahren bei entscheiderelevanten Verfahrensschritten
- Plangenehmigungsverfahren zur Vereinfachung des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens für Asylunterkünfte

Gesetzliche
Grundlage



Testphase für Neustrukturierung

Testphasenverordnung tritt voraussichtlich in der 2. Hälfte 2013 in Kraft

- Befristet auf 2 Jahre
- Zuweisung der Asylsuchenden nach dem Zufallsprinzip
- Keine Vor- und Nachteile für Asylsuchende in der Testphase
- Nur beschleunigte Verfahren, inklusive Dublin-Verfahren
- Umfassender Rechtsschutz als flankierende Massnahme für rasche Verfahren und kürzere Beschwerdefristen
- Frühzeitige und umfassende Rückkehrberatung

